

Statuten

der

**Genossame
Obstalden**

Statuten der Genossame Obstalden

Die nachstehend verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf die männliche und weibliche Form

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Rechtsnatur

Die Genossame Obstalden ist eine rein privatrechtliche Nutzungskorporation, welche gemäss ZGB Art. 59 Abs. 3 und EGzZGB Art. 34 Abs. 1 unter den Bestimmungen des kantonalen Rechtes verbleibt.

Art. 2: Zweck

Die Genossame Obstalden bezweckt den Erwerb und die Verwaltung von Wäldern, Alpen, Allmeinden, Liegenschaften und Institutionen.

Sie kann zu diesem Zweck, Liegenschaften und Institutionen erwerben und ausserordentliche Beiträge an Werke und Bauten leisten, die als im Interesse der Genossame Obstalden liegend, angesehen werden. Die Genossame Obstalden kann bewegliches und unbewegliches Vermögen, im Rahmen der Zweckerfüllung, erwerben und veräussern, sowie sich an weiteren Geschäften beteiligen. Die der Genossame Obstalden gehörenden Waldungen, Alpen, Allmeinden, Liegenschaften und Institutionen werden möglichst gewinnbringend verwaltet.

Art. 3: Vermögen

Das Vermögen der Genossame setzt sich zusammen aus Grundstücken, Immobilien, Wertschriften, Guthaben, Rechten und anderen Vermögenswerten.

Art. 4: Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossame Obstalden haftet, unter Ausschluss jeglicher persönlichen Haftbarkeit der Genossamemitglieder, einzig das Vermögen der Genossame Obstalden.

Art. 5: Mitgliedschaft

Voraussetzung für eine Mitgliedschaft bei der Genossame Obstalden ist der amtliche Wohnsitz in der Gemeinde Obstalden (zum Zeitpunkt der Genehmigung der Statuten gültigen Gemeindegrenzen der Gemeinde Obstalden).

Mitglieder der Genossame Obstalden können mit schriftlicher Erklärung alle volljährigen Einwohner werden, die sich mit dem Dorf Obstalden verbunden fühlen und deren Anliegen es ist, die dörfliche Entwicklung zu fördern. Die Mitgliederzahl ist unbeschränkt und setzt immer den Besitz des Schweizer Bürgerrechts voraus.

Die zum Zeitpunkt der Genehmigung der neuen Statuten im Genossame Mitgliederverzeichnis eingetragenen Männer, deren Ehefrauen und die volljährigen direkten Nachkommen, sowie die nicht im Genossame Mitgliederverzeichnis eingetragenen Frauen der nachfolgend aufgeführten Geschlechter der Genossame Obstalden, sind ohne Einkauf automatisch Mitglieder der Genossame Obstalden:

- | | |
|-------------|--------------|
| - Ackermann | - Heussi |
| - Britt | - Kamm |
| - Durscher | - Kirchmeier |
| - Dürst | - Küng |
| - Egger | - Schrepfer |
| - Giger | - Zwicky |
| - Grob | |

Genossame Mitglieder behalten ihre Mitgliedschaft auch wenn sie durch Heirat oder freie Namenswahl (Art. 30 und 160 Abs.2 ZGB) nicht mehr den Namen eines der vorerwähnten Geschlechter tragen. Eine Weitergabe dieser Mitgliedschaft ist jedoch ausgeschlossen.

Die übrigen Einwohnerinnen und Einwohner können sich durch eine schriftliche Beitrittserklärung und einer einmaligen Einlage von Fr. 300.00 als Mitglied der Genossame Obstalden bekennen. Über die Mitgliedschaft in der Genossame und über die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis entscheidet der Genossamevorstand, mit Weiterzugsrecht innert 30 Tagen an die Genossameversammlung.

Eine eingekaufte Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss
- durch Wegzug von Obstalden (ausserhalb der im Zeitpunkt der Genehmigung der Statuten gültigen Gemeindegrenzen der Gemeinde Obstalden)

Ein Mitglied der Genossame kann durch Beschluss des Genossamevorstandes ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossame zuwider handelt;
- b) wenn es die Interessen der Genossame schädigt oder Unfrieden stiftet;
- c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz statutengemässer Mahnung nicht nachkommt.

Ausgeschlossenen Mitgliedern steht binnen dreissig Tagen vom Datum der Zustellung des Beschlusses an gerechnet die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.

Bis zu deren Entscheid ist das Mitglied in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt.

II. Rechte und Pflichten der Genossamemitglieder

Art. 6: Grundsatz

Sämtliche Genossamemitglieder haben gegenüber der Genossame Obstden gleiche Rechte und Pflichten, soweit die vorliegenden Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Art. 7: Leistungen

Die Genossameversammlung entscheidet jeweils von Fall zu Fall jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass sowie in welcher Form allenfalls Nutzen und Erträgnisse der Genossame Obstden an die Mitglieder zu verteilen sind oder von den Mitgliedern Arbeits-, Sach- oder Geldleistungen an die Genossame Obstden zu erbringen sind, ferner darüber, ob und in welchem Ausmass sowie in welcher Form von den Mitgliedern allenfalls Ersatz für versäumte Arbeits- oder Sachleistungen zu erbringen sind, ferner über allfällige weitere Sanktionen. Säumige Geldleistungen werden vom Genossamevorstand auf dem ordentlichen Betreuungsweg eingezogen.

III. Organisation der Genossame

Art. 8: Organe

Die Organe der Genossame sind:

- a) die Genossameversammlung
- b) der Genossamevorstand
- c) die Rechnungsprüfung

Die Genossameversammlung

Art. 9: Organisation

Die Genossameversammlung wird ordentlicherweise einmal im Jahr abgehalten.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn es der Genossamevorstand dringender Geschäfte halber für erforderlich erachtet oder wenn mindestens 30 der stimmberechtigten Genossamemitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Art. 10: Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sowie aktiv und passiv wahlberechtigt an der Genossameversammlung sind sämtliche Genossamemitglieder.

Art. 11: Abhaltung

Die Genossameversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem Mitglied des Genossamevorstandes geleitet.

Art. 12: Anträge

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte haben Anträge auf Rückweisung, Verschiebung oder Trennung von Geschäften den Vorrang. Wird die Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an den Genossamevorstand zurück.

Wird ein Nichteintretensantrag gestellt, so ist vorerst darüber abzustimmen.

Art. 13: Abstimmung

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Art. 14: Wahlen

Sind bei einer Wahl mehr als zwei Kandidaten vorgeschlagen, so fällt bei jedem Wahlgang derjenige, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat, aus der Wahl.

Im übrigen ist gewählt, wer die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen auf sich vereinigt.

Das Verfahren bei Stimmengleichheit richtet sich nach Art. 13.

Art. 15: Befugnisse

Der Genossameversammlung stehen sämtliche Befugnisse zu, welche nicht durch die vorliegenden Statuten oder durch Beschluss der Genossameversammlung einem anderen Organ der Genossame Obstdalen zugeschrieben worden sind.

Die Genossameversammlung entscheidet im Rahmen der Zweckbestimmung und der Rechtsordnung, unter Vorbehalt von EGzZGB Art. 38, frei über alle Angelegenheiten der Genossame.

Insbesondere steht der Genossameversammlung zu:

- a) der Erlass und die Abänderung der Genossame-Statuten
- b) die Beschlussfassung über Bauten, Anschaffungen, Vornahme von Arbeiten etc. sowie die Gewährung der entsprechenden Kredite
- c) die Beschlussfassung über die Verteilung von Nutzen und Erträgen sowie über die Anordnung von Arbeits-, Sach- oder Geldleistungen zu Lasten der Rechtsbezügler
- d) die Beschlussfassung über den Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften und Institutionen sowie über die Vermietung oder Verpachtung derselben
- e) die Abnahme der Jahresrechnungen
- f) die Wahl des Genossamevorstandes und der Rechnungsrevisoren; letztere dürfen nicht dem Genossamevorstand angehören
- g) die Festsetzung der Ausgabenkompetenz für den Genossamevorstand

h) die Erteilung der Prozessvollmacht an den Genossamevorstand.

Der Genossamevorstand

Art. 16: Amtsdauer

Die Genossameversammlung wählt den Präsidenten, weitere vier Mitglieder des Genossamevorstandes, den Schreiber und Verwalter, die Angestellten sowie die Rechnungsrevisoren.

Der Genossamevorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Genossamevorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. (Alle Mitglieder des Genossamevorstandes und der Rechnungsrevisoren sind für weitere Amtsdauern wieder wählbar).

Im Übrigen konstituiert sich der Genossamevorstand selbst.

Art. 17: Geschäftsführung

Der Genossamevorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft, als es dieser erforderlich erachtet, oder auf Verlangen von mindestens drei Genossamevorstandsmitgliedern.

Der Genossamevorstand leitet und überwacht die Tätigkeit der Genossameangestellten. Er wacht über die Rechte der Genossame Obstden und sorgt für die Sicherstellung des Genossamegutes gegen schädliche Einflüsse und fremde Eingriffe. Unter Vorbehalt der Befugnisse der Genossameversammlung verwaltet er das Genossamegut auf möglichst nützliche und sparsame Weise, sorgt für gehörigen Bestand und Unterhalt aller Liegenschaften, Gebäulichkeiten und Anlagen; ferner überwacht er die Bewirtschaftung der Genossamegüter und -Wälder gemäss den bestehenden Vorschriften (Pacht- und Gantbedingungen).

Der Genossamevorstand übt ferner die ihm von der Genossameversammlung übertragenen Befugnisse aus und vollzieht die Beschlüsse der Versammlung.

Der Genossamevorstand ist befugt, über einmalige Ausgaben, Anschaffungen und Kredite im Rahmen von Art. 15 lit. g) hievon von sich aus zu beschliessen.

Art. 18: Präsident

Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident des Genossamevorstandes, führt bei allen Verhandlungen des Genossamevorstandes und der Genossameversammlung den Vorsitz.

Der Präsident überwacht und leitet die Tätigkeit der übrigen Genossameangestellten. Ferner sorgt er für den genauen Vollzug der von dem Genossamevorstand und der Genossameversammlung gefassten Beschlüsse. Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, vertritt die Genossame nach

aussen und führt für die Genossame zusammen mit dem Genossameschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Art. 19: Der Verwalter

Der Genossameverwalter besorgt das gesamte Rechnungswesen der Genossame und legt darüber dem Genossamevorstand jährlich Rechenschaft ab.

Art. 20: Der Schreiber

Der Genossameschreiber führt das Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse der Genossameversammlung und des Genossamevorstandes.

Der Schreiber besorgt die Korrespondenz der Genossame und führt zusammen mit dem Präsidenten für die Genossame die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

Art. 21: Förster/Werkmeister

Der Förster/Werkmeister leitet und überwacht nach den Anweisungen des Präsidenten die Arbeiten der Genossame. Er ist verantwortlich für sorgfältige und zweckentsprechende Arbeitsausführung.

Der Förster/Werkmeister zieht nach den Weisungen des Genossamevorstandes und des Präsidenten die erforderlichen Arbeitskräfte bei und beaufsichtigt deren Tätigkeit.

Der Förster/Werkmeister erstellt über seine Tätigkeit sowie über diejenige der von ihm beigezogenen Arbeitskräfte zu Handen des Präsidenten täglich Arbeitsrapporte.

Art. 22: Entschädigungen

Die Entschädigungen, Besoldungen und Sitzungsgelder des Genossamevorstandes und der Genossameangestellten werden vom Genossamevorstand in einem Entschädigungsreglement festgesetzt.

Die Rechnungsprüfung

Art. 23: Die Rechnungsrevisoren

Als Rechnungsprüfungsorgan amten selbständige Rechnungsrevisoren, welche in der Genossame nicht stimmberechtigt sein müssen.

Die Revisoren sind zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere der Jahresrechnung und der Abrechnung der von den Stimmberechtigten beschlossenen Kredite.

IV. Auflösung

Art. 24: Auflösung

Die Auflösung der Genossame Obstalden kann von einer, zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung, durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Die Genossameversammlung kann beschliessen, dass das gesamte Vermögen in eine neu zu gründende Gesellschaft mit gleichem Zweck überführt wird oder dass nach Tilgung der Schulden, das verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossame, unter die zur Zeit der Auflösung eingetragenen Genossamemitglieder nach Köpfen verteilt wird.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25: Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten der Genossame Obstalden treten nach Erlass durch die Genossameversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Glarus in Kraft.

Art. 26: Aufhebung alten Rechts

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten treten sämtliche früheren Statuten der Genossame Obstalden ausser Kraft.

Art. 27: Ergänzendes Recht

Soweit die vorliegenden Statuten und die übrigen Vorschriften der Genossame Obstalden nicht etwas anderes bestimmen, finden die Vorschriften des EGzZGB über die Körperschaften des kantonalen Rechts (Art. 34 ff), sowie die eidgenössischen Vorschriften über die Genossenschaften (OR Art. 828 ff) Anwendung.

Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben vorbehalten.

**Genehmigt anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung
vom 07. März 2008**

Namens der Genossame Obstalden

Der Präsident:

F. Dürst

Der Schreiber:

J. Schiesser

Genossame Obstalden

Pachtbedingungen für Heu- und Pflanzteile

(Anhang der Statuten)

1. Das Aezen von Heu- und Pflanzteilen kann durch die Genossamekommission bewilligt werden, sofern kein fremdes Eigentum sowie öffentliche Strasse und Wege ohne Viehfahrrechte begangen werden müssen.
2. Die Genossamekommission behält sich das Recht vor, jederzeit das Aezen zu verbieten.
3. Die Heu- und Pflanzteile müssen jährlich mindestens zweimal gemäht werden.
4. Sämtliche Teile müssen immer in bemähbarem Zustand erhalten werden.
5. Die Heu- und Pflanzteile müssen einwandfrei gedüngt und bewirtschaftet werden; sie dürfen nicht in Unterpacht gegeben werden.
6. Die Heu- und Pflanzteile müssen bei einer Rückgabe in tadellosem Zustand sein.

Die vorstehenden Pachtbedingungen wurden von der Genossamekommission an der Sitzung vom 05. August 1987 verabschiedet, zuhanden der Versammlung.